



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 66 LHO

Vom 29. Dezember 2014

§ 66

Unmittelbare Unterrichtung des Rechnungshofs bei Mehrheitsbeteiligungen

Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so hat die zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass dem Rechnungshof die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 66:

1. Auf die Einräumung der Befugnisse des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg ist insbesondere bei einer Änderung des Grund- oder Stammkapitals und der Beteiligungsverhältnisse hinzuwirken.
2. Auf die Einräumung der Befugnisse des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg ist auch bei den Verhandlungen über die Gründung eines Unternehmens und über den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen hinzuwirken.
3. Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich:
"Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu."
Erforderlichenfalls ist der Wortlaut dieser Vorschrift zu wiederholen.